

7.12 Optionale Zuschlagskriterien für den Bereich Hochbau

Die folgenden Zuschlagskriterien gelten für den Bereich Hochbau. Sind Straßen oder Parkplätze Teil des Hochbauprojekts, so sind bei diesen zusätzlich die Tiefbau-Kriterien (siehe Punkt 16) zu berücksichtigen.

Tab. 45: Optionale Zuschlagskriterien für den Bereich Hochbau

Spezifikationen	Nachweis
Optionale Zuschlagskriterien	
<p>Zusätzliche Punkte sollen vergeben werden, wenn die Bieter ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001:2015⁸⁶ oder EMAS⁸⁷ bei Leistungsbeginn implementiert haben oder sich verpflichten, dieses bis spätestens 12 Monate nach Leistungsbeginn zu implementieren. Vorschlag:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Umweltmanagementsystem liegt bei Leistungsbeginn vor: EMAS: 100% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht EN ISO 14001: 80% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht - Implementierung des Umweltmanagementsystems bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn: EMAS: 60% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht EN ISO 14001: 40% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht - Implementierung des Umweltmanagementsystems bis spätestens 12 Monate nach Leistungsbeginn: EMAS: 40% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht EN ISO 14001: 20% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht 	<p>Gültige Umwelterklärung gemäß EMAS bzw. gültiges Zertifikat gemäß EN ISO 14001 bzw. Bietererklärung, dass er ein entsprechendes Umweltmanagementsystem bis spätestens 6 bzw. 12 Monate nach Leistungsbeginn implementieren wird.</p>

⁸⁶ ÖNORM EN ISO 14001:2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2015)

⁸⁷ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG und Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28. August 2017 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

Spezifikationen	Nachweis
Optionale Zuschlagskriterien	
<p>Einsatz geeigneter Recycling-Baustoffe, die den Anforderungen der Recycling-BaustoffVO entsprechen.</p> <p>a) Zusätzliche Punkte sollen vergeben werden entsprechend des Anteils an Recyclingbeton am gesamten, für die Betonherstellung verwendeten Gesteins. Vorschlag: >50 %: 100 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht >20 %: 50 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht >10 %: 10 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht</p> <p>b) Zusätzliche Punkte sollen vergeben werden entsprechend dem Anteil an Recyclingmaterial an dem gesamten Material der ungebundenen technischen Schichten. Vorschlag: 100 %: 100 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht >50 %: 50 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht >10 %: 10 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht</p>	<p>Baustellenkontrolle (Leistungserklärung) Aufzeichnungen über Menge und Herkunft der eingesetzten Recyclingbaustoffe</p>
<p>Zusätzliche Punkte sollen vergeben werden entsprechend des prozentuellen Anteils von Recyclingmaterial, das von einer mobilen Anlage direkt auf der Baustelle vor Ort erzeugt wird, am gesamten verwendeten mineralischen Material. Vorschlag: 100% Anteil vor Ort: 100% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht >50% Anteil vor Ort: 50% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht >10% Anteil vor Ort: 10% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht</p>	<p>Baustellenkontrolle (Leistungserklärung) Aufzeichnungen über Menge und Herkunft der eingesetzten Recyclingbaustoffe</p>

Spezifikationen	Nachweis
Optionale Zuschlagskriterien	
Zusätzliche Punkte sollen vergeben werden nach dem Prinzip der „Tonnenkilometer“ (= gelieferte Tonnage des Recycling-Baustoffes bezogen auf die Entfernung des Produktionsstandortes des Baustoffes zur Baustelle) ⁸⁸ .	
Vorschlag:	
Das Angebot mit der geringsten Anzahl an Tonnenkilometern erhält 100 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht.	Berechnung der Tonnenkilometer
Das Angebot mit der zweitgeringsten Anzahl an Tonnenkilometern erhält 50 % der Punkte	
Das Angebot mit der drittgeringsten Anzahl an Tonnenkilometern erhält 10 % der Punkte	
Die Verteilung von Punkte auf die anderen Angebote kann auch durch etwa lineare Interpolation erfolgen.	

⁸⁸ Beispiel: 5.200 t Material werden benötigt. Max. 26 t Material können je LKW transportiert werden. Dafür sind 200 Fahrten erforderlich.

Muss für die Beschaffung des mineralischen Baustoffs eine Strecke von 30 km zurückgelegt werden (bzw. beträgt die Entfernung zwischen Produktionsstandort des Baustoffs und der Baustelle 30 km), so ergeben sich 6.000 „Tonnenkilometer“. Beträgt die Entfernung zwischen Produktionsstandort des Baustoffs und Baustelle 20 km, so ergeben sich 4.000 „Tonnenkilometer“.

Aufgrund des abfallwirtschaftlich wichtigen Aspekts der Verwendung von Recycling-Baustoffen gegenüber dem Abbau von mineralischem Primärmaterial sollte ein Abminderungsfaktor von 0,8 bei der Transportentfernung von Recycling-Baustoffen berücksichtigt werden. Die reale Entfernung von 30 km zwischen Produktionsstandort des Recycling-Baustoffs und der Baustelle würde dann nur mit $30 \text{ km} \times 0,8 = 24 \text{ km}$ bei der Berechnung der Tonnenkilometer berücksichtigt werden.

16.2 Optionale Zuschlagskriterien für die Beschaffung von Leistungen im Tiefbau

Tab. 68: Optionale Zuschlagskriterien für den Bereich Tiefbau

Spezifikationen	Nachweis
Optionale Zuschlagskriterien	
<p>Zusätzliche Punkte sollen vergeben werden, wenn Bieter ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend entsprechend ISO 14001:2015¹⁴³ oder EMAS¹⁴⁴ bei Leistungsbeginn implementiert haben oder sich verpflichten, dieses bis spätestens 12 Monate nach Leistungsbeginn zu implementieren. Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltmanagementsystem liegt bei Leistungsbeginn vor: <ul style="list-style-type: none"> o EMAS: 100% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht o EN ISO 14001: 80% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht - Implementierung des Umweltmanagementsystems bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn: <ul style="list-style-type: none"> o EMAS: 60% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht o EN ISO 14001: 40% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht - Implementierung des Umweltmanagementsystems bis spätestens 12 Monate nach Leistungsbeginn: <ul style="list-style-type: none"> o EMAS: 40% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht o EN ISO 14001: 20% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht 	<p>Gültige Umwelterklärung gemäß EMAS bzw. Gültiges Zertifikat gemäß EN ISO 14001 bzw. Bietererklärung, dass er ein entsprechendes Umweltmanagementsystem bis spätestens 6 bzw. 12 Monate nach Leistungsbeginn implementieren wird.</p>

¹⁴³ ÖNORM EN ISO 14001:2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2015)

¹⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG und Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28. August 2017 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

Spezifikationen

Nachweis

Optionale Zuschlagskriterien

Einsatz geeigneter Recycling-Baustoffe, die den Anforderungen der Recycling-BaustoffVO entsprechen.

a) Recycling-Asphalt

Zusätzliche Punkte sollen vergeben werden entsprechend dem Anteil an Recycling-Asphalt am gesamten Material der bituminös gebundenen Deck- und Tragschichten.

Vorschlag:

>50 %: 100 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht

>20 %: 50 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht

>10 %: 10 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht

b) Recyclingmaterial für Betonherstellung

Zusätzliche Punkte sollen vergeben werden entsprechend dem Anteil an Recyclingbeton am gesamten, für die Betonherstellung verwendeten Gestein.

Vorschlag:

100 %: 100 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht

>50 %: 50 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht

>10 %: 10 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht

c) Technische Schichten

Zusätzliche Punkte sollen vergeben werden entsprechend dem Anteil an Recyclingmaterial an dem gesamten Material der ungebundenen technischen Schichten.

Vorschlag:

100 %: 100 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht

>50 %: 50 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht

>10 %: 10 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht

Baustellenkontrolle

Aufzeichnungen über Menge und

Herkunft der eingesetzten

Recyclingbaustoffe

Spezifikationen	Nachweis	
Optionale Zuschlagskriterien		
<p>Zusätzliche Punkte sollen vergeben werden entsprechend des prozentuellen Anteils von Recyclingmaterial, das von einer mobilen Anlage direkt auf der Baustelle vor Ort erzeugt wird, am gesamten verwendeten mineralischen Material.</p> <p>Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> 100% Anteil vor Ort: 100% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht >50% Anteil vor Ort: 50% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht >10% Anteil vor Ort: 10% der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht 	<p>Baustellenkontrolle (Leistungserklärung)</p> <p>Aufzeichnungen über Menge und Herkunft der eingesetzten Recyclingbaustoffe</p>	
<p>Zusätzliche Punkte sollen vergeben werden nach dem Prinzip der „Tonnenkilometer“ (= gelieferte Tonnage des Recycling-Baustoffes bezogen auf die Entfernung des Produktionsstandortes des Baustoffes zur Baustelle)¹⁴⁵.</p> <p>Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Angebot mit der niedrigsten Zahl an Tonnenkilometern erhält 100 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Zuschlagskriterium vorsieht. Das Angebot mit der zweitniedrigsten Zahl an Tonnenkilometern erhält 50 % der Punkte Das Angebot mit der drittniedrigsten Zahl an Tonnenkilometern erhält 10 % der Punkte <p>Die Verteilung von Punkte auf die anderen Angebote kann auch durch etwa lineare Interpolation erfolgen.</p>		<p>Berechnung der Tonnenkilometer</p>

¹⁴⁵ Beispiel: 5.200 t Material werden benötigt. Max. 26 t Material können je LKW transportiert werden. Dafür sind 200 Fahrten erforderlich.

Muss für die Beschaffung des mineralischen Baustoffs eine Strecke von 30 km zurückgelegt werden (bzw. beträgt die Entfernung zwischen Produktionsstandort des Baustoffs und der Baustelle 30 km), so ergeben sich 6.000 „Tonnenkilometer“. Beträgt die Entfernung zwischen Produktionsstandort des Baustoffs und Baustelle 20 km, so ergeben sich 4.000 „Tonnenkilometer“.

Aufgrund des abfallwirtschaftlich wichtigen Aspekts der Verwendung von Recycling-Baustoffen gegenüber dem Abbau von mineralischem Primärmaterial sollte ein Abminderungsfaktor von 0,8 bei der Transportentfernung von Recycling-Baustoffen berücksichtigt werden. Die reale Entfernung von 30 km zwischen Produktionsstandort des Recycling-Baustoffs und der Baustelle würde dann nur mit $30 \text{ km} \times 0,8 = 24 \text{ km}$ bei der Berechnung der Tonnenkilometer berücksichtigt werden.